

Prof. Dr. Christine Schirmmacher

Universität Bonn
Institut für Orient- und Asienwissenschaften
Abteilung für Islamwissenschaft und Nahostsprachen
Regina-Pacis-Weg 7
D-53113 Bonn

Bonn, den 23.11.2015

**Schriftliche Beantwortung des Fragenkatalogs
des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des
Deutschen Bundestages
für die Öffentliche Anhörung am 2. Dezember 2015
zum Thema:**

Religionsfreiheit und Demokratieentwicklung

I Allgemeine Fragen zur Religionsfreiheit

1. Welcher Zusammenhang besteht zwischen Religionsfreiheit und Demokratieentwicklung und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Politik?

Die Entstehung einer echten Demokratie ist ohne die gesetzliche Verankerung und gesellschaftliche Umsetzung von Religionsfreiheit nicht denkbar. Die Freiheit, einer Weltanschauung oder Religion anzugehören, sie zu praktizieren oder aber keiner Religion oder Weltanschauung anzugehören, eine Religion zu wechseln, sie öffentlich zu bekennen bzw. an öffentlich vollzogenen religiösen Handlungen teilzunehmen, ist ein bereits in der UN-Charta der Menschenrechte von 1948 niedergelegtes grundlegendes Menschenrecht. Dieses Menschenrecht kann im vollumfänglichen Sinne nur in einer Demokratie Realität werden, die dieses Recht gesetzlich festschreibt und seine gesellschaftliche Umsetzung betreibt.

Umgekehrt werden Umbruchssituationen (wie etwa zur Zeit der Arabischen Revolutionen ab 2011), die in eine echte Demokratie münden wollen, nicht ohne die Forderung nach, Begründung für und eine gesetzliche Verankerung von Weltanschauungs- und Religionsfreiheit auskommen. Ist diese Forderung nach Religionsfreiheit in einer Phase von Umsturz und Neuordnung der politischen Verhältnisse nicht zentraler Bestandteil, wird das Ergebnis auch keine Demokratie im umfassenden Sinne sein (so stand etwa in Ägypten im Anschluss an die Revolution das Thema Religionsfreiheit weder auf der Agenda des Militärs noch der Muslimbruderschaft noch der mit dieser ab 2012 im Verbund regierenden salafistischen Kräfte).

Religionsfreiheit lässt sich nur im Verbund mit weiteren Menschenrechten wie Meinungs-, Presse- und politischen Freiheitsrechten sowie einer Verankerung von Rechtsstaatlichkeit durchsetzen; es ist dagegen faktisch undenkbar, dass ein Staat volle Menschen- und Freiheitsrechte gewährt, aber allein die Religionsfreiheit ausnimmt und verwehrt. Oder anders gesagt:

Dort, wo religiöse Minderheiten unterdrückt werden, werden auch ethnische oder soziale Minderheiten benachteiligt (so werden etwa in der Türkei, in der die religiöse Minderheit der Christen diskriminiert wird, auch die ethnische Minderheit der Kurden unterdrückt).

Für Politik und Diplomatie ergibt sich daraus die Konsequenz, dass eine aktive Bewusstmachung der immensen Bedeutung von Meinungs- und Religionsfreiheit im Zusammenhang mit der Entstehung von Demokratien vermehrt Beachtung finden sollte. Politik und Diplomatie sollten nicht nur auf internationaler Ebene vermehrt argumentativ für Religionsfreiheit eintreten, sondern auch geeignete Maßnahmen zur Unterstützung von religiös-weltanschaulichen Minderheiten und Andersdenkenden ergreifen.

2. Welche Ursachen gibt es für das Erstarken fundamentalistischer Strömungen in den Religionen und welche Rolle spielen sie in den gegenwärtigen Konflikten? Inwieweit wird Religion für andere Zwecke instrumentalisiert?

Für das Erstarken fundamentalistischer Strömungen in den Religionen sind externe wie interne Faktoren verantwortlich. So war das Entstehen des politischen Islam und der ersten islamistischen Bewegung der Muslimbruderschaft in Ägypten Anfang des 20. Jahrhunderts die religiös-fundamentalistische Antwort auf die dort während des gesamten 19. Jahrhunderts wahrgenommene Stagnation vor allem in der Wirtschaft sowie auf dem Gebiet des Bildungs- und Militärwesens. Die zweite Antwort war der Gedanke des Pan-Arabismus und Nationalismus, der im Nahen Osten unter der Fahne des Säkularismus versuchte, muslimische wie christliche fortschrittsgesinnte Kräfte in Parteien und Bewegungen zu vereinen; letztlich unterlag er jedoch dem weitaus größere Attraktivität entwickelnden Islamismus.

Der politische Nationalismus kann ethnisch oder religiös aufgeladen werden und in seiner Ideologie ebenso militant und absolut auftreten wie der religiöse Fundamentalismus. Er kann dessen Funktionen mit säkularer Begründung analog übernehmen und dabei mehr und mehr an die Stelle dieses Fundamentalismus treten:

Beispiele dafür aus vier großen Weltreligionen sind die in der Neuzeit immer absoluter formulierten Behauptungen wie etwa der a) Hindu-Nationalisten der Hindutva-Bewegung: Indien sei das heilige Land der Hindus, wer Hindu sei, dem gehöre Indien als Vaterland (gegen Muslime gingen solche Kräfte wiederholt militant vor), b) militanten Buddhisten in Sri Lanka, (die die Auffassung vertreten, dass Buddha das singhalesische Volk auserwählt habe, Sri Lanka zu einem „reinen“ Land des Buddhismus zu formen und daher gegen Juden, Christen und Muslime militant vorgehen), c) ultra-nationalistischen Kräfte in der Türkei („Graue Wölfe“), die ethnische Minderheiten wie die Kurden, aber ebenso religiöse Minderheiten wie Christen militant bekämpfen und den Vielvölkerstaat Türkei zu einem homogenen „Land der Türken“ erklären möchten und schließlich d) christlichen Nationalisten Ungarns, die sich vehement gegen den Zuzug muslimischer Flüchtlinge wenden, da Ungarn ein „christliches“ Land sei.

Der Nationalismus scheint in der Moderne immer schwieriger durchsetzbar, denn die Kulturen fächern sich weltweit immer stärker auf, und innerhalb der jeweiligen Landesgrenzen lebt heute eine Vielzahl an Religionen und Weltanschauungen zusammen; Monokulturen existieren nicht mehr. Diese Vielfalt entwickelt sich im Zuge von Globalisierung und umfangreichen Wanderbewegungen weiter fort und führt zu einer immer stärkeren ethnischen und sprachlichen Vielfalt. Hinzu kommen zahlreiche Feldstudien und umfangreiche Forschungsergebnisse aus den Kulturwissenschaften, die dieses Wissen über die Vielfalt der Ethnien, Kulturen und Religionen global verfügbar machen.

Weil der Nationalismus immer weniger auf eine vermeintliche Einheit von Volk und Vaterland zurückgreifen kann, wird nicht selten die Religion für den Nationalismus instrumentalisiert und man greift auf einen nationalistisch-religiösen Fundamentalismus zurück; gleichzeitig bedient sich auch der militante Nationalismus aus dem Arsenal des religiösen Fundamentalismus: So behaupten nationalistische Kräfte in der Türkei nicht nur, dass die „wahren“ Türken ethnisch keine Kurden sein dürften, sondern auch, dass der „wahre“ Türke Muslim zu sein habe und ein türkischer Christ die Sicherheit des Landes durch seine „Illoyalität“ gefährde. So wurden etwa als Hintermänner der Ermordung zweier türkischer und eines deutschen Christen in Malatya im Jahr 2007 ultra-nationalistische Kräfte ausgemacht, die die wenigen Christen in der Türkei als Gefährder der Einheit des Landes sowie als Verräter betrachteten.

3. Über welche nationalen und multilateralen Maßnahmen kann das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit im Sinne der internationalen Menschenrechtskonventionen umgesetzt, die weltanschauliche Neutralität des Staates gestärkt und damit ein Zusammenleben der Menschen in religiös-weltanschaulicher Pluralität gefördert werden?

Gerade die Zuwanderung von so vielen Menschen, die gegenwärtig nach Deutschland und nach Europa kommen, bietet gute Gelegenheiten, sich neu auf die Bedeutung der Religions- und Glaubensfreiheit zu besinnen und sich ihrer zentralen Rolle für die Gestaltung eines friedlichen Zusammenlebens begründend zu versichern.

Charakter, Bedeutung und Auswirkung von Weltanschauungs- und Religionsfreiheit für ein friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben sollten in Deutschland vermehrt in Gesellschaft und Politik thematisiert werden: Begründungen für die Bedeutung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit müssen im Kontext unseres multi-religiösen und multi-kulturellen Zusammenlebens neu erarbeitet werden. Zugleich muss im rechtlich-gesetzlichen Bereich dafür Sorge getragen werden, dass Religionsfreiheit von allen akzeptiert und niemand bedroht wird, wenn er sich von seiner ursprünglichen Religion abwendet oder diese Religion nicht so praktiziert, wie dies andere Mitglieder seiner Religionsgemeinschaft meinen, von ihm fordern zu können.

In Schulen und Universitäten sollte die friedensstiftende Bedeutung von Religionsfreiheit neu entdeckt und gelehrt werden. Als unaufgebbarer Bestandteil des Menschenrechtkanons sollte sie erneut in den Fokus von öffentlichen Debatten rücken, um sie – über die rechtliche Durchsetzung hinaus – auch Zuwanderern und Neubürgern werbend nahezubringen. Besonders geeignet sind hier Institutionen mit großer Reichweite wie etwa die Bundeszentrale für Politische Bildung (BpB).

4. Werden Religionen bzw. die Religionsfreiheit zu Lasten anderer Menschenrechte wie z. B. der Frauenrechte instrumentalisiert?

Von bestimmten Protagonisten (wie etwa Vertretern eines legalistisch-politischen, aber nicht notwendigerweise gewalttätigen Islam), die islamischen Normen in Staat und Gesellschaft Respekt und Durchsetzung verschaffen möchten (wie z. B. mit der Forderung, in Kindergärten oder Schulkantinen für alle Kinder grundsätzlich kein Schweinefleisch mehr anzubieten), wird die Religionsfreiheit für die Durchsetzung politischer Ziele instrumentalisiert: Hier wird etwa argumentiert, dass das Fernhalten der Mädchen von Schwimmunterricht und Klassenfahrten im Namen der Religionsfreiheit notwendig sei oder dass die Rücksicht auf re-

ligiöse Gefühle von Muslimen es verlangte, religiöse Feiertage wie Weihnachten oder Ostern in Kindergärten und Tagesstätten nicht mehr zu begehen, oder zu areligiösen Feiertagen umzuwidmen.

Hier werden dem politischen Islam entstammende Auffassungen (die innerhalb der islamischen Religionsgemeinschaft in ihrer Interpretation im Übrigen stark umstritten sind) als genuin religiöse Pflichten und damit als unaufgebbar und nicht hinterfragbar propagiert, womit diese Forderungen im Namen der Religion für die Durchsetzung politischer Ziele instrumentalisiert werden. Gleichzeitig werden mit diesen im Namen der Religion erhobenen Forderungen andersdenkende Muslime unter Druck gesetzt, diesen Normen ebenfalls in gleicher Weise zu folgen.

Ebenso kann Religionsfreiheit zu Lasten von Frauenrechten instrumentalisiert werden, wie Mitarbeiter/innen von Frauenhäusern und Gewaltschutzeinrichtungen bestätigen können, wenn etwa Vertreter eines sehr konservativen bis legalistisch-politischen Islam häusliche Gewalt gegen Töchter und Ehefrauen im Fall von deren „Ungehorsam“ als „maßvolle Züchtigungen“ (gemäß Sure 4,34) tolerieren möchten, anstatt sie privat und öffentlich in aller Form und in jedem einzelnen Fall zu verurteilen und öffentlich gegen jede Form der Gewaltausübung gegen Frauen Stellung zu beziehen, und zwar auch dann, wenn von anderen diese Rechtfertigung aus den religiösen Quellen und Traditionen des Islam abgeleitet wird. So wenig sich der Staat und seine Vertreter einerseits in religiöse Auffassungen und Lehren von Religionsgemeinschaften einzumischen haben, so eindeutig ist hier andererseits die Grenze von Religionsfreiheit überschritten und so unzweifelhaft bedeutet es eine Instrumentalisierung von Religionsfreiheit, wenn eine noch so vorgeblich „maßvolle“ Züchtigung von Frauen in irgendeiner Weise als religiös oder traditionell gerechtfertigt akzeptiert oder gelehrt wird oder Schriften und Büchern islamischer Theologen, die solches lehren, in Moscheen verkauft oder im Internet verbreitet werden.

II Religionsfreiheit in Deutschland

1. Ist die Trennung von Staat und (den vorherrschenden) Glaubensgemeinschaften eine Grundvoraussetzung für die Religionsfreiheit? Wenn ja, ist sie in Deutschland gewährleistet?

Die Trennung von Staat und Religion befördert zwar in der Regel Religionsfreiheit, sie ist aber nicht in jedem Fall Voraussetzung für Religionsfreiheit und auch nicht automatisch Garant dafür, wie etwa an der vom Laizismus geprägten Türkei leicht erkennbar wird. Ob Religionsfreiheit in einem Land existiert, entscheidet sich vor allen Dingen am Umgang der Mehrheitsreligion mit den religiösen Minderheiten. (Dass es im wahhabitisch geprägten Saudi-Arabien überhaupt keine Religionsfreiheit gibt, ist an seinem Umgang mit Christen, aber auch mit Vertretern anderer Richtungen des Islam erkennbar, wie etwa im Umgang mit den Schiiten, die Opfer von Diskriminierung, Unterdrückung und auch Gewaltausübung sind, die sich in der Vergangenheit gegen religiöse Stätten und Personen richteten).

Da die dem Laizismus verpflichtete Türkei den Islam als einzige Religion fördert und unterstützt, alle anderen Religionen jedoch letztlich als Irrtümer und potentiell gefährlich für die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und Stabilität betrachtet, nützt das Prinzip des Laizismus den religiösen Minderheiten in der Türkei in der Praxis wenig: Weder ist der orthodoxen Kirche erlaubt, Seminare zur Ausbildung von Priestern zu betreiben, noch evangeli-

schen Christen gestattet, Gebäude zu erwerben, noch darf seit Jahrhunderten angestammter Kirchenbesitz (wie etwa das syrisch-orthodoxe Kloster Mor Gabriel aus dem 4. Jahrhundert) unangefochten weiter in kirchlichem Besitz verbleiben (sondern ist von Enteignung bedroht).

Dass die Trennung von Kirche und Staat umgekehrt nicht in jedem Fall unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung von Religionsfreiheit ist, wird auch daran deutlich, dass in Skandinavien der lutherische Protestantismus zwar lange Zeit Staatsreligion war, die skandinavischen Länder jedoch dennoch ganz oben auf der Liste derjenigen Staaten standen, die ein Höchstmaß an Religionsfreiheit gewährten. Mittlerweile wurde das Staatskirchentum größtenteils abgebaut, die Religionsfreiheit ist in Skandinavien auch jetzt in sehr hohem Maß gegeben.

2. Ist das kirchliche Sonderarbeitsrecht weiterhin mit der Verfassung vereinbar und gesellschaftspolitisch tragbar?

Das kirchliche Sonderarbeitsrecht stammt aus einer Zeit nach dem Ende des 2. Weltkriegs, als die absolute Mehrheit der Bevölkerung entweder katholisch oder evangelisch war; einige Bestimmungen zu den „Religionen und Religionsgesellschaften“, wie etwa deren Gleichstellung mit Weltanschauungsgemeinschaften, gehen sogar noch zurück auf die „Verfassung des Deutschen Reiches“ (die sogenannte „Reichsverfassung“) vom 11. August 1919.

Inzwischen hat sich jedoch die religiöse Landschaft erkennbar verändert: Grob gesprochen gehören heute 1/3 der Bevölkerung der katholischen Kirche an, ein 1/3 der evangelischen und 1/3 der Bevölkerung sind in Deutschland konfessionslos oder gehören einer Weltanschauung oder Religion an, deren Mitgliederzahl nicht staatlich erhoben wird (wie dem Islam, Buddhismus oder Hinduismus).

Aber auch die „Kirchenlandschaft“ hat sich intern sehr stark verändert: Es existieren heute neben den etablierten Landeskirchen verschiedene orthodoxe und katholische orientalische Kirchen aus dem Nahen Osten, etliche Kirchen von Migrantengruppen (teilweise Konvertiten zum Christentum) oder große Freikirchen, die in Verbänden deutschlandweit organisiert sind und vom geltenden Kirchenrecht ebenso wenig berücksichtigt werden wie muslimische oder buddhistische Gruppen. Diese religiös sehr diverse und außerhalb des Bereichs der evangelischen und katholischen Kirche statistisch nicht eindeutig erfassbare Landschaft wird vom geltenden Kirchenrecht nicht mehr gemäß der tatsächlichen Verhältnisse abgebildet.

Bei einer möglichen Änderung des kirchlichen Sonderarbeitsrechts wäre allerdings zu bedenken:

Das kirchliche Sonderarbeitsrecht gilt für alle religiösen Gemeinschaften, die den Status einer KdöR besitzen, nicht nur für die Kirchen; es ist also weniger eine kirchliche Sonderregelung als eine Regelung, die alle Religionsgemeinschaften mit KdöR-Status betrifft. Wenn man das kirchliche Sonderarbeitsrecht ändern wollte, müsste man nichts Geringeres ändern als das Grundgesetz, denn laut GG regeln die Religionsgemeinschaften ihre inneren Angelegenheiten selbst. Bisher vertraten das Bundesverfassungsgericht sowie auch weitere hohe Instanzen der Rechtsprechung, dass sich das kirchliche Sonderarbeitsrecht unmittelbar aus dieser Regelung ableitet. Daher müsste bei einer Änderung des kirchlichen Sonderarbeitsrechts zunächst die Verfassung geändert werden und nachfolgend die Staatskirchenverträge.

Aber auch wenn die Verfassung geändert würde, blieben die Ausnahmen im Antidiskriminierungsgesetz erhalten (die nicht nur für Kirchen gelten, sondern für alle Religionsgemeinschaften); eine Änderung würde zudem Gesetzesänderungen auf EU-Ebene nach sich ziehen müssen. Was aber wäre mit diesem immens hohen Aufwand tatsächlich zu gewinnen? Was wäre der Vorteil für Arbeitnehmer? Ein effektiver Nutzen für den einzelnen Arbeitnehmer scheint hier nicht recht erkennbar.

3. Was sind die zentralen rechtlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen bei der Wahrung der Religionsfreiheit in Deutschland, und wie können Politik, Zivilgesellschaft und die Religionsgemeinschaften zu dieser beitragen?

Eine Grundlage des Verständnisses von Weltanschauung und Religion in Deutschland ist von der Vorgabe geprägt, dass Religionen und Weltanschauungen nicht nur im privaten Bereich ausgeübt werden dürfen (wovon etwa der Laizismus in Frankreich ausgeht), sondern auch in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten, für ihre Überzeugungen auf friedliche Weise werben können und in der Vermittlung von sinngebenden und ethischen Grundsätzen und Leitlinien wichtige Lotsen für die Gestaltung eines friedlichen Miteinanders sind. Zu den Möglichkeiten der Selbstdarstellung der Religionen und Weltanschauungen in der Öffentlichkeit gehört auch ihre Mitwirkung in den Rundfunkräten, das Recht auf Erteilung von Religionsunterricht oder die staatliche Finanzierung theologischer Lehrstühle.

Wenn diese Ausgestaltung von öffentlich sichtbarer Religion angesichts der veränderten kirchlichen bzw. religiösen Landkarte in Deutschland auf den Prüfstand kommt, stellt sich die Frage, in welcher Beziehung diese Regelungen neu gestaltet werden sollten und wer in der Lage wäre, ein Modell zu ersinnen, das allen Religionsgemeinschaften Gerechtigkeit gemäß ihres Proporztes angedeihen ließe. Auf welche Weise könnte hier ein Konsens gefunden werden, insbesondere, da diese Frage in der Öffentlichkeit häufig sehr emotional diskutiert wird?

Eine Verdrängung von Religion und sämtlichen Religionsgemeinschaften in einen ausschließlich privaten Bereich findet in Deutschland keine Zustimmung, zumal diese strenge Trennung von Staat und Kirche nicht der historisch gewachsenen Tradition in Deutschland entspricht. Gleichzeitig gilt, dass dieses Modell einer prinzipiellen, aber nicht in allen Bereichen vollständigen Trennung von Kirche und Staat, die in einigen Bereichen eine wohlwollende Förderung der Kirchen durch den Staat mit einschließt, nicht ohne weiteres auf andere Religionsgemeinschaften übertragbar ist, die z. B. nicht dieselben Voraussetzungen für die Verleihung von Körperschaftsrechten mitbringen. – Diese Situation stellt eine zentrale rechtliche und gesellschaftliche Herausforderung bei der Wahrung von Religionsfreiheit in Deutschland dar.

4. Welche Formen von Diskriminierung und faktischen Einschränkungen bei der Ausübung ihrer Religionsfreiheit erleben insbesondere Mitglieder nichtchristlicher Religionsgemeinschaften in Deutschland am häufigsten, und wie kann die Politik diesen erfolgreich begegnen?

In der wissenschaftlichen Analyse wird zwischen Diskriminierung durch den Staat und Diskriminierung durch die Gesellschaft unterschieden: Diskriminierung und faktische Einschränkungen in Bezug auf Religionsfreiheit durch den Staat findet sich in Deutschland so gut wie überhaupt nicht. Im gesellschaftlichen Bereich sieht es anders aus; es ereignen sich in einigen Bereichen zunehmend Diskriminierungen (wie z. B. durch verschiedene Ausdrucksfor-

men des Antisemitismus gegen Angehörige der jüdischen Minderheit, die so weit reichen, dass der Präsident des Zentralrats der Juden bereits dazu riet, in bestimmten Stadtvierteln auf das öffentliche Tragen der Kippa zu verzichten). Diese gesellschaftlichen Formen der Diskriminierung sind häufig schwer zu kontrollieren und zu unterbinden (wie die Diskriminierungen von Muslimen in der Anonymität des Internets).

Allgemein gesprochen können Mitglieder von Religionsgemeinschaften (Muslime ebenso wie Christen) im gesellschaftlichen Leben aufgrund ihres religiösen Bekenntnisses insbesondere seitens Personen Diskriminierung erfahren, die ein atheisches oder evolutionistisches Welt- und Menschenbild absolut setzen, religiöse Überzeugungen als „vormodern“ betrachten und/oder eine nicht vorhandene religiöse Bindung als Voraussetzung für die Fähigkeit zu Wissenschaft und vorurteilsloser Forschung erachten. Die im Durchschnitt religiös in stärkerem Maß gebundene muslimische Minderheit trifft diese diskriminierende Vorverurteilung um so stärker.

5. Welche Herausforderungen bestehen im Kontext der aktuellen Flüchtlingssituation bezüglich der Wahrung der Religionsfreiheit in Deutschland, und wie können Politik, Zivilgesellschaft und Religionsgemeinschaften hier frühzeitig ansetzen, um Angehörigen aller Glaubensgemeinschaften die Wahrnehmung ihres Rechts auf Religionsfreiheit zu ermöglichen?

Die gegenwärtige Flüchtlingssituation bietet in dieser Hinsicht Chancen und Herausforderungen: Die Chance besteht zunächst in der Möglichkeit, die Thematik der Religions- und Weltanschauungsfreiheit erneut in den Fokus gesellschaftlicher Debatten zu rücken, die Herausforderung darin, Zuwanderern (und späteren Neubürgern), die vorwiegend aus Ländern ohne (echte) Religionsfreiheit kommen, die Akzeptanz und Achtung aller Weltanschauungen und Religionen nahe zu bringen.

Viele Flüchtlinge sind aufgrund der in ihren Herkunftsländern schmerzlich vermissten Meinungs- und Religionsfreiheit nach Deutschland gekommen; für manche wird die Pluralität der Weltanschauungen und Religionen eine ungewohnte und vielleicht nicht immer leicht zu akzeptierende Realität sein und wieder andere sind mit dem Ziel gekommen, die bestehenden Freiheitsrechte – darunter die Religionsfreiheit – für sich selbst zu nutzen, um sie für andere abzuschaffen. Während viele Menschen die Freiheit zur Entscheidung begrüßen werden, ob sie noch einer (bzw. ihrer angestammten) Religion angehören möchten, möchten andere den mit ihnen eingewanderten Flüchtlingen diese Freiheit gerade streitig machen und, wie an den Übergriffen auf Minderheiten und Konvertiten zum Christentum in vielen Flüchtlingslagern deutlich wird, nicht dulden, dass diese Freiheit in Anspruch genommen wird. Hier ist alles Mögliche zu tun, um die sich aufgrund von Traumatisierung, Enge, Ungewissheit und Untätigkeit ergebenden Spannungen zu verringern, gleichzeitig jedoch auch für den Schutz von Minderheiten Sorge zu tragen und Vertretern eines salafistisch-fundamentalistischen Islam keinen Zutritt zu Asylunterkünften zu gestatten.

III Religionsfreiheit und Demokratieentwicklung im Islam

1. Die Euphorie nach der arabischen Revolution von 2010 ist mittlerweile Ernüchterung gewichen. Die Hoffnungen auf eine Demokratisierung der Staaten Nordafrikas und des Nahen Ostens haben sich – mit Ausnahme von Tunesien –

nicht erfüllt. In Syrien und in Libyen toben Bürgerkriege, in Ägypten hat das Militär wieder ein autoritäres Regime installiert und in der Türkei gibt es Bestrebungen, den einst formal laizistischen Staat zu einem religiös geprägten autoritären Präsidialsystem umzuformen. Andererseits gilt Indonesien seit 1998 – trotz Rückschlägen – noch immer als Vorbild einer muslimischen Demokratie. In diesem Kontext stellt sich die Frage: Wie demokratiefähig sind mehrheitlich islamische Gesellschaften und wo kann Europa ansetzen, um diese auf dem Weg zu Demokratie und Menschenrechten zu unterstützen?

Mehrheitlich islamisch geprägte Gesellschaften sind grundsätzlich demokratiefähig. Ob diese Demokratiefähigkeit politisch Gestalt gewinnen kann, entscheidet sich wesentlich an der Frage, ob das islamische Recht Teil der Verfassung und Gesetzgebung des betreffenden Landes ist. Der entscheidende Punkt ist, ob moralische und rechtliche Normen des Schariarechts in die Ausformulierung von Recht, Gesetz und Verfassung einfließen oder nicht. Wo das der Fall ist, werden sich in jedem Fall Konfliktpunkte mit Demokratie, Menschen- und Freiheitsrechten ergeben.

So wird etwa in allen arabischen Staaten die rechtliche Benachteiligung von Frauen daran deutlich, dass das Zivilrecht zwar je nach Land im Detail unterschiedliche Regelungen aufweist, dieses Zivilrecht jedoch in allen arabischen Staaten vom Schariarecht geprägt ist oder anders gesagt, in keinem arabischen Land ein säkulares Zivilrecht existiert. Das hat zur Folge, dass Frauen im Ehe-, Erb-, Scheidungs- und Kindschaftssorgerecht Benachteiligte sind. So haben Frauenrechtsbewegungen in verschiedenen Ländern zwar eine Erschwerung der Eheauflösung (etwa durch zwingend vorgeschriebene gerichtliche Versöhnungs- und Vermittlungsversuche im Vorlauf einer gerichtlichen Scheidung) oder auch die Erschwerung der Polygamie durchsetzen können (die im Zivilrecht an Bedingungen geknüpft wird wie z. B. den zu erbringenden Nachweis der finanziellen Möglichkeit zur Führung eines Zweithaushaltes durch den Ehemann) – ein gesetzliches Verbot der Polygamie konnte die Frauenbewegung jedoch in keinem arabischen Staat durchsetzen (lediglich in Tunesien wurde die Vielehe bereits 1956 vom ehemaligen Präsidenten Bourghiba abgeschafft). Der eigentliche Grund dafür liegt im schariarechtlich geprägten Charakter des Zivilrechts, weil das Schariarecht nun einmal die Möglichkeit zur Polygamie einräumt.

Demokratie wird sich in islamisch geprägten Gesellschaften dann durchsetzen können, wenn dort ein Verzicht auf die Prägung des Rechts durch schariarechtliche Normen Raum gewinnt, da das Schariarecht eine Vorordnung des göttlichen Gesetzes vor jeder menschlichen Rechtssetzung beinhaltet. Schariarecht als Gottesrecht – und das wird von der etablierten islamischen Theologie konsensual beurteilt – steht über dem von Menschen gemachten Recht und ist prinzipiell nur interpretierbar, nicht aufgebbar. Solange dieser Anspruch in staatlichem Recht seinen Niederschlag findet (sei es im Zivilrecht wie in allen arabischen Staaten, oder sei es im Strafrecht, wie nur in einigen Staaten des Nahen und Mittleren Ostens), werden sich Meinungspluralismus, ein öffentlich ungehinderter Austausch diverser Rechtsauffassungen, Parteienvielfalt und eine freie Wahlmöglichkeit der Bürger zwischen verschiedenen Religionen und Weltanschauungen nicht durchsetzen können.

Die Möglichkeiten Europas, Demokratie und Menschenrechte in dieser Region zu unterstützen, sind durch direkte Intervention mit Sicherheit gering; vielversprechender scheint ein Engagement in Bildung und Ausbildung, in Austausch- und Begegnungsprogrammen sowie

der Unterstützung von Projekten, die sich thematisch mit der Begründung von Demokratie und Freiheitsrechten befassen.

2. Welche Konfliktpunkte bestehen zwischen einem islamischen Rechtssystem auf Basis der Scharia auf der einen und den für eine funktionsfähige Demokratie essentiellen Menschen- und Freiheitsrechten (v.a. Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Frauenrechte und Minderheitenrechte) auf der anderen Seite?

Es bestehen Konfliktpunkte zwischen einem islamischen Rechtssystem auf Basis der Scharia und den für eine funktionsfähige Demokratie essentiellen Menschen- und Freiheitsrechten auf allen genannten Gebieten, also auf dem Gebiet der Religionsfreiheit, der Meinungsfreiheit, der Frauen- und Minderheitenrechte:

Meinungs- und Religionsfreiheit: Schariageprägtes Recht schränkt Religionsfreiheit in jedem Fall ein, da nach Schariarecht zwar alle Angehörigen anderer Religionen zum Übertritt zum Islam eingeladen werden (teils durch aktive „Da’wa“ [= „Einladung“], teils dadurch, dass die islamische Theologie den Islam als eine alle anderen Religionen übertreffende, vollkommene Religion definiert), einen Austritt aus dem Islam schariarechtlich jedoch mit der Todesstrafe bedroht. Diese bis zum 10. Jahrhundert n. Chr. ausformulierte schariarechtliche Verurteilung zum Tod jedes bekennenden „Abtrünnigen“ ist niemals in der Theologiegeschichte aufgehoben noch revidiert worden.

Selbstverständlich haben in der Geschichte unter Muslimen, unter Herrschenden und Theologen auch andere Auffassungen existiert; einige Theologen haben sich sogar sehr offensiv für die Wahlfreiheit der Religion ausgesprochen (wie etwa in der Gegenwart der in Australien ansässige, von den Malediven stammende Theologe und Hochschullehrer Abdullah Saeed). Sie haben aber insgesamt wenig Anhänger gefunden und bisher nur geringen Einfluss ausgeübt, da Schariarecht die Todesstrafe unmissverständlich fordert und die etablierte Theologie Abweichungen davon bis heute als Ketzerei betrachtet.

Auch wenn die gerichtliche Verurteilung und der staatliche Vollzug der Todesstrafe nur in einigen Ländern wegen Apostasie aufgrund der geltenden Rechtslage möglich sind (z. B. in Nordsudan, Saudi-Arabien, Jemen, Mauretanien), bleibt davon die Tatsache unberührt, dass auch in Ländern, in denen keine solche Gesetzgebung existiert (wie etwa in Ägypten) ein Austritt aus dem Islam und/oder ein Beitritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft für einen ehemaligen Muslim rechtlich nicht möglich ist. Auch dort genießen etwaige Religionswechsler keine Rechtssicherheit, da sie immer wieder durch Fatwas (Rechtsgutachten) oder Aussagen von Machthabern öffentlich zum Tod verurteilt und von eifernden Mitgliedern der Gesellschaft z. T. auf offener Straße hingerichtet werden. So verteidigte etwa in Ägypten der Religionsminister Mahmud Hamdi Zaquq im Jahr 2007 die in Ägypten gesetzlich nicht vorgesehene Todesstrafe für Konvertiten, weil der Abfall vom Islam Hochverrat sei.

Andere Länder, in denen keine Gesetze gegen Konversion zu einer anderen Religion als dem Islam existieren, verurteilen Konvertiten häufig wegen anderer Vergehen wie etwa Spionage oder Drogenhandel (wie etwa der Iran). Z. T. werden Konvertiten zur Baha’ireligion oder zum Christentum, aber auch bekennende Atheisten oder Säkularisten – teilweise mit Billigung oder sogar unter Anstiftung religiöser Gelehrter – auf offener Straße angegriffen und ermordet (wie etwa im Jahr 1992 der bekennende Säkularist Farag Fouda in Ägypten). So gut wie überall sind sie Ächtung, Diskriminierung und sozialer Verfolgung ausgesetzt.

Minderheitenrechte: Die tatsächliche Verfasstheit der religiösen Minderheiten unterscheidet sich von Land zu Land und von Gruppierung zu Gruppierung. Aber überall dort, wo Schariarecht Teil des staatlichen Rechts ist, genießen Minderheiten nur verminderte Rechte, die durch die religiöse Rechtssetzung definiert werden. Die bisherigen Regierungen der arabischen Länder, zu großen Teilen „Überbleibsel“ aus der Zeit des „Kalten Krieges“, waren bis zur Arabischen Revolution – obwohl die Länder dieser Region mit Ausnahme des Libanon den Islam als „Staatsreligion“ in ihren Verfassungen benennen – größtenteils säkular bis nationalistisch geprägt. Sie trugen ihrerseits selbst recht wenig zur aktiven Verfolgung religiöser Minderheiten und Sondergruppen bei, wenn sie auch bisweilen Übergriffen gegen Minderheiten wenig entgegengesetzten, Angreifer nicht konsequent verfolgten, Minderheiten rechtlich benachteiligten und ihre gesellschaftliche Diskriminierung nicht beseitigten (Ausnahmen bilden vor allem der Iran und Saudi-Arabien, zwei Länder, in denen der Staat die Verfolgung und Ächtung von Minderheiten unmittelbar betreibt).

So bekennen sich die Länder der MENA-Region¹ in ihren Verfassungen zur Scharia, aber auch zur Religionsfreiheit, die vor Ort allerdings durchaus unterschiedliche Formen annimmt. Die Bandbreite reicht von offiziell-staatlicherseits garantierter Religionsfreiheit wie in der Türkei (wenn auch die Praxis vielfach anders aussieht) bis zu völligem Fehlen von Religionsfreiheit in Theorie und Praxis (wie etwa in Saudi-Arabien). Hinsichtlich des Status' der einzelnen Gruppen unterscheiden sich die Rechte von (schariarechtlich) anerkannten Minderheiten wie Juden und Christen (Christen genossen bisher eine gewisse Autonomie im Zivilrecht sowie im religiösen Leben; das Judentum ist in etlichen arabischen Ländern so gut wie erloschen) und nicht anerkannten Minderheiten wie den Baha'i, die etwa in Ägypten ihre Religionszugehörigkeit nicht in ihre Personaldokumente eintragen können, da sie keinen legalen Rechtsstatus besitzen. Auch betreffen die interreligiösen Spannungen häufig auch die islamischen „Konfessionen“ untereinander wie etwa Sunniten und Schiiten (wie etwa in Saudi-Arabien). Gleichberechtigung zwischen Angehörigen der Mehrheitsreligion (des Islam) und den Minderheiten (Juden, Christen, Baha'i u.a.) ist unter Schariarecht in jedem Fall ausgeschlossen.

Frauenrechte s.o. (Frage 1).

3. In Deutschland gibt es Bemühungen, durch die Schaffung von entsprechenden Lehrstühlen an den Universitäten und die staatliche Ausbildung von islamischen Religionslehrern ein liberales und säkulares Islamverständnis zu stärken. Bassam Tibi hat in diesem Zusammenhang den Begriff des „Euro Islams“ bereits zu Beginn der 1990er Jahre in die wissenschaftliche Debatte eingebracht. Kann ein damit verbundener historisch-kritischer Ansatz dabei helfen, die Konfliktpunkte zwischen islamischen Rechtssystemen auf Basis der Scharia und liberalen demokratischen Verfassungen zu entschärfen?

In Deutschland diejenigen Kräfte zu stärken, die eine demokratiekompatible Islaminterpretation vertreten, ist m. E. von großer Bedeutung und kann wegweisend für die vielen Muslime sein, die nicht nur faktisch gerne in Deutschland leben, sondern auch Freiheitsrechte und Demokratie aktiv bejahen und zugleich ihrem Glauben verbunden bleiben wollen. Diese „Wegweisung“ zu einer Bejahung beider Komponenten übt eine Vorbildfunktion für diejenigen aus, die sich von Vertretern eines extremistischen Islam häufig vor die Wahl gestellt sehen, entwe-

¹ MENA: Middle East and North Africa

der ein Demokrat oder ein gläubiger Muslim sein zu können. Um so mehr sind alternative Entwürfe wie von Prof. Mouhanad Khorchide des Centrums für Religiöse Studien in Münster wertzuschätzen; den Versuchen, Freiheit von Wissenschaft und Forschung durch Vertreter etablierter Dachverbände einschränken oder Ergebnisse der dortigen Forschung verurteilen und damit ein Monopol für die Definition eines „zulässigen“ Islam behaupten zu wollen, muss mit Entschiedenheit entgegen getreten werden.

Um die Konfliktpunkte zwischen islamischen Rechtssystemen auf Basis der Scharia und liberalen demokratischen Verfassung zu entschärfen, müsste sich innerhalb der islamischen Theologie zunächst einmal die Bühne für einen pluralistischen Religionsdiskurs öffnen, damit Muslime selbst untereinander offen über ihre unterschiedlichen Überzeugungen und Auffassungen in einen Diskurs eintreten können, ohne um Position, gesellschaftliche Stellung oder sogar um ihr Leben fürchten zu müssen. Dass der Koran von den Kriegszügen Mohammeds berichtet und auch nach Mohammeds Tod Expansionskriege geführt wurden, bildet nicht den Konfliktpunkt zwischen Demokratie und islamischer Theologie. Diese Konfliktpunkte werden jedoch dadurch hervorgerufen, dass die Auslegungsprinzipien des Korans in den ersten Jahrhunderten festgelegt wurden und seitdem als unhinterfragbar gelten. Das heißt, dass Koranverse über die rechtliche Benachteiligung der Frau, über die minderrechtliche Stellung von Juden und Christen oder den Jihad nach Auffassung der etablierten Theologen im Rahmen der traditionellen Auslegung interpretiert werden sollen, will man sich nicht dem Vorwurf der Ketzerei aussetzen. Und nicht nur das: Die rechtlichen Regelungen aus der Zeit Muhammads, die nicht sehr umfangreich waren, sind nach Mohammeds Tod von den frühen Juristen bis zum 10. Jahrhundert in Rechtskompendien interpretiert worden und gelten bis heute als verbindliche Auslegungen.

Ein erster Schritt in die richtige Richtung wäre eine wissenschaftlich-kritische Betrachtung der Entstehungsgeschichte des Islam und der Person Muhammads zuzulassen. Denn die Person Muhammads gilt bis heute in allen seinen Handlungsweisen als unangreifbares moralisches Vorbild und in Rechtsfragen als absolut verbindlich. So lautet der Konsens der Gelehrten, dass Muhammads der arabischen Kultur des 7. Jahrhunderts n. Chr. entstammenden Auffassungen, seine Vorlieben und Urteile, aber ebenso seine Kriegshandlungen prinzipiell unhinterfragbare Norm für alle Kulturen und Zeiten sind – hier wäre eine kritische Auseinandersetzung mit seinem Vermächtnis und der Frage, wie heute seine Aufrufe zu Angriff, Vergeltung und Umsetzung einer Theokratie umgesetzt werden können oder müssen, dringend erforderlich. Die politische Sprengkraft dieser Nachahmung des Vorbilds Muhammads wird auch daran deutlich, dass die Integration von Angehörigen der Gemeinschaft der Aleviten, die weder das Schariarecht noch das Vorbild Muhammads in allen Belangen als rechtsverbindlich postulieren, weitaus leichter gelingt.

Dort jedoch, wo in Moscheen gelehrt wird, dass ein Muslim nur ein Gläubiger sein könne, wenn er sich von der westlichen Welt zurückzieht, mit niemandem in Kontakt tritt und keine nicht-muslimische Frau heiratet, weil ihn die westliche Welt verunreinigt und er berufen sei, den Islam im Westen ganz durchzusetzen einschließlich seines politischen und gesellschaftlichen Anspruchs, wird das desintegrierend wirken und Mauern zwischen Menschen errichten.

Das Schariarecht in seiner traditionellen Auslegung ist nicht mit westlichen Freiheits-, Gleichheits-, Menschen- und Frauenrechten kompatibel. Mit einer solchen Lehre des Islam, der auch in Gesellschaft und Politik zu gelten habe und der jungen Menschen in Deutschland vermittelt, sie können nicht gleichzeitig Muslime und Deutsche sein, stürzen Imame die Jugendlichen in einen großen Zwiespalt; manche jungen Menschen kapseln sich regelrecht ab,

andere geraten in die Fänge radikaler Gruppierungen. Damit das nicht geschieht, muss von Imamen und Verbänden ein kritischer Diskurs zur Gültigkeit des Schariarechts, zu Frauenrechten und zur Religionsfreiheit geführt und jungen Muslimen gangbare Wege für ein Leben in einer pluralistischen Gesellschaft aufgezeigt werden.